

Synopsis

Übertretungsstrafgesetz (unerlaubtes Betteln)

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **300**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Übertretungsstrafgesetz (UeStG)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern.</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Übertretungsstrafgesetz (UeStG) vom 14. September 1976 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
	<p>§ 26a Unerlaubtes Betteln</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft,</p> <p>a. wer beim Betteln täuschende oder unlautere Methoden anwendet,</p> <p>b. wer in organisierter Art und Weise bettelt,</p> <p>c. wer andere Personen, namentlich Kinder oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehende Personen, zum Betteln schickt.</p> <p>² Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten bettelt und dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, namentlich durch</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	<p>a. aufdringliches, einschüchterndes oder aggressives Betteln,</p> <p>b. Betteln an Orten mit einem hohen Personenaufkommen und beschränkten Platzverhältnissen wie Ein- und Ausgängen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs oder</p> <p>c. Betteln an sensiblen Örtlichkeiten wie Geldautomaten, Schulanlagen, Spielplätzen, Friedhöfen oder Unterführungen,</p> <p>d. Betteln von Haus zu Haus.</p> <p>³ Die durch strafbares Betteln nach Abs. 1 und 2 erlangten Vermögenswerte können sichergestellt und eingezogen werden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: